

26.09.85

— 1 —

Antrag

des Landes Hessen

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Punkt 4 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985 -

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

"§ 17 Abs. 2 erster Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

'Die Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist.'"

Begründung:

Der Vorbehalt der wirtschaftlichen Vertretbarkeit bei nachträglichen Anordnungen sollte künftig entfallen. Die Immissionsschutzbehörden müssen die Möglichkeit haben, ihrer Verpflichtung zum Schutz von Mensch und Umwelt ohne dieses besondere Hemmnis nachzukommen.

Die Beurteilung, ob eine Anordnung geboten und angemessen ist, treffen die Behörden aufgrund differenzierter Erwägungen, die durch vielfältige Vorschriften, z.B. durch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, geleitet werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie bei allem Verwaltungshandeln, zu beachten. Eine besondere Interpretation ist nicht erforderlich; sie würde eher Zweifelsfragen aufwerfen. Es könnte der Eindruck entstehen, daß dieser Grundsatz zugunsten des Betreibers über das übliche Maß hinaus beachtet werden sollte.

Auch die detaillierte Interpretationshilfe, die der Bundestag in seinen Gesetzesbeschluß eingefügt hat, ist letztlich nicht hilfreich. Die Nennung bestimmter Gesichtspunkte im Gesetz wird nicht zu einer Verfahrenserleichterung bei den Behörden oder vor Gericht führen. Vielmehr kann diese Regelung das Vorgehen bei der Anlagen-sanierung, wie es in Teil 4 des Entwurfs der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft geregelt ist, in Frage stellen.